



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg
vom 24. April 2025 mit welcher eine

Marktordnung

erlassen wird.

Aufgrund der §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2023, wird verordnet:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Marktordnung regelt die Märkte der Gemeinde Glanegg.
- (2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff GewO 1994 idgF. unterliegen, wie z.B. Bauernmärkte, Messen und Wohltätigkeitsveranstaltungen.

§ 2

ARTEN DER MÄRKTE

In der Gemeinde Glanegg können folgende Märkte abgehalten werden:

- *Adventmarkt/Weihnachtsmarkt („Advent in Glanegg“)*
- *Genuss- und Handwerksmarkt*

§ 3

MARKTPLATZ

- (1) Als Marktplatz gilt
 - a) das Grundstück EZ 230, KG 72309 Glanegg, GrdSt.Nr. 128/18, das sich im Besitz der Gemeinde befindet;
 - b) der Parkplatz vor dem Gemeindeamt sowie
 - c) die öffentliche Fläche vor der Volksschule.

Dieser Marktplatz bezieht sich auf alle Märkte.

Anträge auf Marktplätze, denen nicht mehr entsprochen werden kann, sind in eine Liste aufzunehmen und werden in weiterer Folge bevorzugt behandelt.

§ 4

MARKTGEGENSTAND, MARKTTERMINE UND MARKTZEITEN

Beim „Glanegger Genuss- und Handwerksmarkt“ werden bäuerliche Lebensmittel (bspw. verschiedenste Selchwaren, Brot, Aufstriche, Honig etc.), Konditorwaren (bspw. Schaumrollen, Reindling etc.), Gemüse, sowie diverse Handwerksarbeiten (bspw. Schmuck, Keramik, Holzdekoration etc.) zum Verkauf angeboten.

Dieser findet jeweils am zweiten Freitag der Monate Mai und September in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr statt.

Beim „Advent in Glanegg“ werden Speisen und Getränke, sowie selbstgemachte handwerkliche Dekorationsartikel jeglicher Art (vorwiegend Weihnachtsdeko, Schmuck, Holz etc.) verkauft.

Dieser findet einmal jährlich, jeweils am Samstag vor dem ersten Adventsonntag in der Zeit von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr statt.

§ 5

VERBOTENE GEGENSTÄNDE

Alle Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheit von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, dürfen auf Märkten nicht feilgehalten werden.

§ 6

VERGABE VON MARKTPLÄTZEN UND MARKTEINRICHTUNGEN

- (1) Die Vergabe der Marktplätze hat durch die Gemeinde Glanegg durch schriftliche oder mündliche Zuweisung entsprechend den gegebenen örtlichen Marktverhältnissen zu erfolgen. Die Zuordnung kann durch diese auch überprüft und beim Erkennen von Gefahrenpotentialen oder Sicherheitsmängeln geändert werden. Die Marktparteien haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß und sie haben den diesbezüglichen Anweisungen Folge zu leisten. Eine Vormerkung eines bestimmten Marktplatzes ist nicht vorgesehen bzw. möglich.
- (2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens einen Tag vorher mit zugewiesenen, vereinbarten Zeiten oder frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden.

Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens zwei Stunden nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn die Marktpartei ihren Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.

§ 7

BEZEICHNUNG DER STANDPLÄTZE

- (1) Jede Marktpartei hat an seinen Standplatz eine Tafel mit seinem vollen Vor- und Nachnamen sowie seinem Wohn- bzw. Gewerbestandort sichtbar anzuzeigen.
- (2) Marktfieranten haben den GISA-Auszug stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

§ 8

MARKTPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden. Es hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (2) Die Marktpartei hat Sorge zu tragen, dass der Marktplatz nicht verunreinigt wird (z.B. durch Fette usw.) oder der Marktplatz durch Einbauten oder Befestigungen beschädigt wird (z.B. Einschlagen von Nägeln, Hering, Bodenbefestigungen).
- (3) Durch das Aufstellen der Waren dürfen die Zugänge zu den Häusern und übrigen Standplätzen, sowie die Wege zwischen diesen nicht beeinträchtigt werden (Rettungsgasse).
- (4) Waren, welche zum menschlichen Genuss bestimmt sind, müssen vor Staub geschützt werden.
- (5) Nach Beendigung des Marktes sind die Standplätze zu räumen und der Marktplatz ist sauber zu hinterlassen.
- (6) Verkaufspulte müssen hygienisch einwandfrei beschaffen sein.

§ 9

REGELUNGEN DES FAHRZEUGVERKEHRS

- (1) Fahrzeuge, mit denen die Warezufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
- (2) Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens gemäß Abs 1 sind ausgenommen:
 - Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung;
 - Fahrzeuge der Lebensmittelinspektoren;
 - Fahrzeuge der Marktaufsichtsorgane;
 - Fahrzeuge, die als Verkaufs- oder Standplätze benützt werden;
- (3) Wird der Markt- oder Verkaufsbetrieb während der Marktzeit durch einen Gegenstand am Marktplatz, insbesondere durch ein abgestelltes Fahrzeug, erheblich beeinträchtigt, kann das Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes oder Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Inhabers, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Kosten und Gefahr des Zulassungsbesitzers, unverzüglich veranlassen.

§ 10 ENTGELTE

Für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen ist ein Marktstandsentgelt zu entrichten. Diese werden gesondert vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 11 AUSWEISLEISTUNG UND ÜBERWACHUNG

Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.

§ 12 MARKTAMT

Die Überwachung der Einhaltung dieser Marktordnung obliegt, insofern nicht in besonderen Fällen die Kompetenz einer anderen Behörde (z.B. der Bezirkshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde) zufällt, der Gemeinde Glanegg.

§ 13 STRAFBESTIMMUNGEN

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 368 GewO 1994 idgF.

§ 14 WIDERRUF

Bei einem Verstoß gegen die Marktordnung hat die Gemeinde eine Verwarnung auszusprechen, bei wiederholten Verstößen gegen die Marktordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf einem bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Markt neu vergeben werden.

§ 15 IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Marktordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Marktordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 22. April 2024, Zahl: 828-004-1/2024-2 mit der eine Marktordnung ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Arnold PACHER

